



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

18. Oktober 2006

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Amtliche Bekanntmachung	171
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal	171
2. Regionale Planungsgesellschaft Altmark	
Bekanntmachung	171
3. Stadt Stendal - Amt für Jugend, Sport und Soziales	
2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Stendal vom 01.11.2001	172
Stadt Stendal - Planungsamt	
1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark zur Ausweisung von Vorranggebieten	172
4. Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	
1. Aufhebungssatzung zur Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Stendal-Uchtetal“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 10.05.2005 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Stendal-Uchtetal“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 22.11.2005	172
5. Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden	
Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden und die Genehmigung des Landkreises	173
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark	174
4. Änderung der Satzung der Stadt Bismark (Altmark) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der FFw Bismark (Altmark)	176
Bekanntmachung der Einladung zur 14. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden	177
6. Wasserverband Gardelegen	
1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	177

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses zur Kreistagswahl am 13. Juni 2004 durch den Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 17. 06. 2004 geht das Mandat des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes

Herrn Bernd Nottrodt, Uenglinger Straße 21, 39576 Stendal
der FDP, Wahlbereich 1 - Stendal Stadt

auf
Herrn Dr. Michael Kühn, Zum Tannenwald 2, 39576 Stendal
der FDP, Wahlbereich 1 - Stendal Stadt

über.
Stendal, den 05.10.2006


Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter

Landkreis Stendal
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einschließlich des Umweltberichtes

Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Abs.3 Landesplanungsgesetz, zu letzt geändert durch Gesetz vom 20.12. 2005 (GVBl. LSA 2005, Seite 804)

Der Landkreis Stendal gibt bekannt, dass der Entwurf zur 1. Änderung des REP Altmark zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme ausliegt. Die Auslegung erfolgt beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal im Bauordnungsamt, Landkreis Stendal, Raum 343 vom

19. Oktober bis zum 22. Dezember 2006

zu folgenden Zeiten:

Montag und Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr; 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00- 12:00 Uhr; 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Hinweise, Anregungen und Bedenken können innerhalb der vorgesehenen Frist beim Landkreis Stendal/ Bauordnungsamt bzw. bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (Karl- Marx- Straße 30, 29410 Salzwedel) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Stendal, den 11.10. 2006


Jörg Hellmuth
Landrat

Regionale Planungsgesellschaft Altmark
Bekanntmachung

über die förmliche Beteiligung gemäß § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der zurzeit gültigen Fassung zur 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 29. Sitzung am 27.09.2006 die Eröffnung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark beschlossen.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtungspflicht nach § 4 ROG vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) in der zurzeit gültigen Fassung begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben ihre Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Gemäß § 7 Abs. 3 LPIG LSA sowie auf Grund des Beschlusses der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 27.09.2006 bitte ich die Verfahrensbeteiligten ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, spätestens jedoch bis zum 22.12.2006, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel einzureichen.

Die Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des REP Altmark liegen im Zeitraum vom **18.10.2006 bis 22.12.2006** in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 30 in Salzwedel, während der Geschäftszeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Gleichzeitig wird der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark auch in den Kreisverwaltungen des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal, in den Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden der Planungsregion Altmark ausgelegt und kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Stadt Stendal

Amt für Jugend, Sport und Soziales

2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Stendal vom 01.11.2001

Aufgrund der §§ 6,44 Abs. 3 Nr. 1, 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweiligen gültigen Fassung und des § 4 des Kommunalgesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 18.09.2006 nachfolgende Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Stendal vom 01.11.2001 beschlossen.

§ 1 Änderung

Der § 5 Gebühren für den Sportbetrieb lautet:

1. Die Höhe der Gebühren bei der Benutzung der Sportanlagen zu Trainingszwecken und Wettkämpfen beträgt je angefangene Stunde:

1.1. Freianlagen

a) Kleinfeld	10,00 Euro
b) Stadion „Am Hölzchen“	
Platz 1	20,00 Euro
Platz 2	11,00 Euro
Platz 3	11,00 Euro
Platz 4	9,00 Euro
Nutzung Flutlicht je Stunde	
Platz 2	3,00 Euro
Platz 3	7,00 Euro
c) Sportplatz „Haferbreite“	11,00 Euro
d) Leichtathletikstadion „Am Galgenberg“	20,00 Euro
Umkleide- und Sanitärräume je Einheit/je Mannschaft	7,00 Euro

1.2. Sporthallen

a) kleine Sporthallen	6,00 Euro
b) Einfachhalle	7,00 Euro
c) Sporthalle „Am Stadtsee“	18,00 Euro
d) Sporthalle „Haferbreiter Weg“	
Hallenschiff und Boxteil	27,00 Euro
Hallenschiff	16,00 Euro
Boxteil	11,00 Euro
Billardraum/Boxraum	6,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Stendal, den 26.09.2006



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

VGem Stendal-Uchtetal

Bekanntmachung

1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

hier: **Förmliches Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA)**

Auf der 29. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 27.09.2006 wurde der Beschluss gefasst, den Entwurf zur 1. Änderung des REP Altmark (textlich und kartografisch) einschließlich des Umweltberichtes, zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und zur öffentlichen Auslegung an die Kreis- und Gemeindeverwaltungen zu übergeben.

Gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA liegt der Entwurf der 1. Änderung des REP Altmark einschließlich des Umweltberichtes

vom 18. Oktober 2006 bis zum 22. Dezember 2006

im Stadthaus, Markt 14-15 in 39576 Stendal sowie in dem Verwaltungsgebäude, Moltkestraße 34-36 in 39576 Stendal öffentlich aus. Darüber hinaus liegt der Entwurf im Verwaltungsgebäude, Moltkestraße 42 sowie bei den Bürgermeistern der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vor. Anregungen und Bedenken sowie etwaige Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde vorgebracht werden.

Die Unterlagen zur 1. Änderung des REP Altmark können auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Stendal, den 18.10.2006

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister der Trägergemeinde

als Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal



Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal

Aufhebungssatzung

zur Satzung der Verwaltungsgemeinschaft "Stendal-Uchtetal" über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 10.05.2005 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Verwaltungsgemeinschaft "Stendal-Uchtetal" über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 22.11.2005

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts, Artikel 8, Änderung der Gemeindeordnung vom 21. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006 Seite 127), in Verbindung mit § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in seiner Sitzung am 22.08.2006 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Verwaltungsgemeinschaft "Stendal-Uchtetal" über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 10.05.2005 beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft "Stendal-Uchtetal" über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 10.05.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Verwaltungsgemeinschaft "Stendal-Uchtetal" über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 10.05.2005 vom 22.11.2005 werden in vollem Textumfang aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Stendal, den

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister der Trägergemeinde

als Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal



VGem Bismark/Kläden

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark / Kläden

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bismark / Kläden in seiner Sitzung am 06.07.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Dienstsiegel

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verwaltungsgemeinschaft Bismark / Kläden“ unter Hinzufügung einer das Dienstiegel kennzeichnenden Nummer.



II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 2

Gemeinschaftsausschuss

(1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark / Kläden (Gemeinschaftsvereinbarung) vom 6. Juni 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 22. Juni 2005. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung: „Gemeinschaftsausschussmitglied“.

(3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und den Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Amtszeit bestimmt sich nach § 4, Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 6. Juni 2005.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und der Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet entgeltlich über
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Bediensteten,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 6 Abs. 3 festgelegten Betrag übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt.

§ 4

Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA. § 78 Abs. 4 Satz 2 GO LSA bleibt unberührt.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemein-

schaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 2.500 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.

(2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes holt sich die Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses für die Einstellung und Entlassung der Angestellten sowie der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft ein. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden, sowie über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Abs. 3 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.

(3) Im Übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 Euro nicht übersteigen.

(4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.

Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinschaftsausschuss mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

FINANZIERUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

§ 8

Grundlage der Umlagebemessung

(1) Die Umlage nach § 83 GO LSA wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung als Umlage festgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.

(2) Für Aufgaben, die nur von einzelnen Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen werden, wird eine gesonderte Umlage über die entstandenen Kosten erhoben. (§ 77 Abs. 2 S. 2 GO LSA)

IV. ABSCHNITT

GEMEINSAMES VERWALTUNGSAMT

§ 9

Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Verwaltungsgemeinschaft Bismark / Kläden mit Sitz in Bismark (Altmark)

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird dies durch einen entsprechenden Zusatz im Briefkopf oder bei der Unterschrift zum Ausdruck gebracht. Das Vertretungsrecht des Bürgermeisters gemäß § 57 Abs. 2 GO LSA bleibt unberührt.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark / Kläden, Breite Straße 11, in 39629 Bismark (Altmark) während der Dienststunden.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorge-schrieben ist.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgt in den Tageszeitungen "Volksstimme" und "Altmarkzeitung"

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in folgenden Aushangkästen zu ver-öffentlichen.

Gemeinde	Standort
Badingen	1 Verkaufstelle, Einbahnstraße 1
OT Klinke	2 Schaustellergrundstück, Dorfstraße 18
Berkau	1 Ecke Bahnhofstraße
OT Wartenberg	2 An der Friedhofsmauer
Bismark	1 Rathaus, Breitestraße 11 2 Breitestraße 21 3 Am Eichengrund (Einf. Kiefernweg 4 Büster Str. 19 (Mauer) 5 Berkauer Str. 12 (Mauer) 6 Str. d. Einheit / Ecke Alte Str. 29 7 Str. d. Freundschaft Stellplatz Container
OT Döllnitz	8 Dorfstraße 6
OT Poritz	9 Kreuzung des Ortes
OT Arensburg	10 Vor dem Gemeindehaus
Büste	1 Dorfstraße 40, an der Pumpe
Dobberkau	1 Oberstraße 52
OT Möllenbeck	2 Buswartehalle Dorfstraße
Garlipp	1 Dorfplatz neben der Trauerhalle
Grassau	1 Dorfstraße 13
Grünenwulsch	2 Dorfstraße 9
Bülitz	3 Dorfstraße 3
Hohenwulsch	1 Kindertagesstätte, Hauptstr. 28
Beesewege	2 An d. Scheune, Dorfstraße 23
Friedrichsfließ	3 Nr. 18, Lebensmittelverkaufstelle
Friedrichshof	4 An d. Scheune Schmedemann
Holzhausen	1 ehem. Gutshof in Richtung Lindstedt
Käthen	1 Mehrzweckgebäude Dorfstraße 6 2 Am Friedhof
Kläden	1 Gemeindebüro, Am Speicher 9
OT Darnewitz	2 Buswartehalle (am Ortseingang / östlich)
Könningde	1 Dorfstraße (Nähe Gemeindebüro)
Kremkau	1 an der Dorfstraße 2 2 an der Schulstraße 45 3 an der Umgehungsstraße 8
Meßdorf	1 Gemeindebüro
OT Späningen	2 Bushaltestelle
OT Schönebeck	3 Bushaltestelle
OT Biesenthal	4 Bushaltestelle
Querstedt	1 Feuerwehrgerätehaus Querstedt, Dorfstraße
OT Deetz	2 gegenüber der Kirche nördlich
Schäplitz	1 Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 19
Schernikau	1 vor der Kindertagesstätte, Hauptstraße 12
OT Belkau	2 Buswartehalle
Schinne	1 Gemeindebüro, Grünenwulcher Straße 1
Schorstedt	1 An der Friedenseiche 2 Dorfstraße 17
OT Grävenitz	3 Buswartehalle an der Wendeschleife
Steinfeld	1 Buswartehalle, Klädener Straße 8
Schönfeld	2 Ecke Bahnhofstraße / Klein Möringen

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kläden, 06.07.2005



Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Landkreis Stendal

30.01.02.hsvgbi_klä024

Genehmigung

Hauptsatzung der VGem Bismark / Kläden

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 75 Abs. 6 i.V.m § 7 Abs. 2. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102, 127) - GO LSA - die Hauptsatzung der VGem Bismark / Kläden zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinschaftsausschuss am 26.07.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 6 i.V.m § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der VGem Bismark / Kläden.



Jörg Hellmuth



Stendal, 21.09.2006

VGem Bismark/Kläden

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S.128) und der §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 21.09.2006 folgende Satzung:

§ 1

Organisation und Aufgaben

1. Die Stadt Bismark (Altmark) unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. In den Ortsteilen der Stadt können selbständige Feuerwehren eingerichtet und unterhalten werden.
2. Die freiwillige Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des abwehrenden Brand-schutzes und der Hilfeleistung entsprechend dem BrSchG LSA. Diese sind:
 - a) die Bekämpfung von Schadensfeuern
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücken und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignis, Explosion oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden
 - c) die Mitwirkung im Katastrophenschutz
 - d) die Gestellung von Brandsicherheitswachen

§ 2

Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Feuerwehr besteht aus der überörtlich einsetzbaren Stützpunktfeuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) und den in den Ortsteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren unterstehen in dienstlichen Angelegenheiten dem Stadtwehrleiter.
2. Die Stadt Bismark (Altmark) wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (FFW) zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Feuerwehr sein.
3. In der Feuerwehr soll die Bildung von Jugendfeuerwehren gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich und geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen zu Übungsdiensten herangezogen werden.
4. In den Feuerwehren können Kinderfeuerwehrgruppen eingerichtet werden. Mitglieder der Kinderfeuerwehrgruppen können Kinder werden, die die Grundschule besuchen oder mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten ist Aufnahmebedingung. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehrgruppe können nach Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen werden.

§ 3

Wehrleiter

1. Der Wehrleiter der FFW und sein Stellvertreter wird auf Vorschlag der Angehörigen der FFW für die Dauer von 6 Jahren von der Gemeindevertretung bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.

§ 4

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Wehrleiter bestellt aus den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Feuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer, sowie den Schriftführer, den Gerätewart, den Kinderfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwart.

§ 5

Wehrleitung

1. Die Wehrleitung unterstützt den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der FFW innerhalb der Stadt und auf Anforderung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sicherstellt.

Der Wehrleitung obliegen im Rahmen der Unterstützung des Wehrleiters folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen
- Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Stadt
- Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- Mitwirkung bei der Aufstellung örtlicher Alarmpläne und Pläne für die Löschwasserversorgung
- Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder

2. Die Wehrleitung kann aus folgenden Kameraden bestehen:

- dem Wehrleiter
- dem stellvertretenden Wehrleiter
- dem Schriftführer
- dem Gerätewart
- dem Jugendfeuerwehrwart
- dem Kinderfeuerwehrwart
- dem Zugführer
- den Gruppenführern

3. Die Wehrleitung wird monatlich auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes einberufen. Zwischenzeitlich hat der Wehrleiter die Leitung einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wehrleitung unter Angabe des Grundes verlangt.

4. Beschlüsse der Wehrleitung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Leitung gefasst. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5. Über jede Sitzung der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wehrleiter und einem Mitglied der Wehrleitung zu unterschreiben ist.

6. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die FFW berühren, ist der Wehrleiter von der Verwaltung zu hören. Falls er die Interessen der FFW für nicht gewahrt hält, soll der Hauptausschuss ihn anhören.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie wird weiterhin einberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß geladen wurde. Die Ladung zur Mitgliederversammlung kann durch ortsüblichen Aushang, Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bismark oder durch schriftliche Einladung erfolgen. Die Ladung hat mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt, in Personalangelegenheiten geheim. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder der Altersabteilung sowie fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wehrleiter und einem weiteren Mitglied der Wehrleitung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Mitglieder

1. Aufnahmegesuche zur Mitgliedschaft in der FFW sind an den Wehrleiter zu richten. Die körperliche Tauglichkeit ist für den Antrag auf Mitgliedschaft im aktiven Feuerwehrdienst durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt. Bei Bewerbern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegen.

2. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet die Wehrleitung. Der Wehrleiter hat dem Bürgermeister vor Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

3. Der aufgenommene Bewerber wird vom Wehrleiter als Feuerwehrmannwärter / Feuerwehrfrau- Anwärterin für eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.

4. Die Probezeit entfällt bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr.

5. Nach erfolgreicher Ausbildung beschließt die Wehrleitung unter Anhörung der aktiven Mitglieder über die endgültige Aufnahme. Vor Aufnahme haben die Bewerber zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach bestem Wissen erfüllen werden.

6. Aktive Angehörige einer anderen Feuerwehr können ohne Probezeit und unter Beibehaltung ihres bisherigen Dienstgrades übernommen werden.

§ 8

Entschädigung der Angehörigen der FFW

1. Die Angehörigen der Feuerwehr sowie Betriebe, bei denen diese beschäftigt sind, haben Anspruch auf Ausgleichszahlungen (z.B. Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung bei Einsätzen, Übungen und Lehrgängen).

2. Die Grundlage der Zahlung bildet das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und die dazu erlassenen Verordnungen.

3. Die Mitglieder der Wehrleitung erhalten für die Erfüllung der jeweiligen Funktion eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe aus der „Satzung der Stadt Bismark (Altmark) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der FFW Bismark (Altmark)“ hervorgeht.

§ 9

Altersabteilung und Ehrenmitglieder

1. Feuerwehrmänner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Altersabteilung aufgenommen werden. Die Altersgrenze kann bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verlängert werden, sofern nicht gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

2. Alle Feuerwehrmitglieder und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Wehrleitung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der FFW erklärt werden und erhalten eine Ehrenurkunde.

§ 10

Fördernde Mitglieder

Die FFW kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung der aktiven Mitglieder.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die ihnen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Bei fahrlässiger Beschädigung kann die Stadt den Ersatz des Schadens zum jeweiligen Zeitwert verlangen.

2. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Dienst ein, ist dieser unverzüglich, über den Wehrleiter, dem Bürgermeister zu melden.

3. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Dienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 2, Satz 3 entsprechend.

§ 12

Verleihung von Dienstgraden

1. Dienstgrade dürfen in Anlehnung der Vorschriften der Laufbahnverordnung der FFW verliehen werden.

2. Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades bis zum Dienstgrad „Hauptlöschmeister“ vollzieht der Wehrleiter auf Grund eines Beschlusses der Wehrleitung. Bei der Verleihung von Dienstgraden ab Brandmeister ist vorher der Kreisbrandmeister und der Bürgermeister zu hören.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung durch Ausschluss oder durch Tod.

2. Der Austritt kann zu jeder Zeit erklärt werden. Die Erklärung ist dem Wehrleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der FFW mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen. Widerspruch ist möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

4. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr neben den in § 13 Abs. 1 genannten Gründen mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr oder mit Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn kein Antrag auf Übernahme in den aktiven Dienst gestellt wurde.

5. Für Mitglieder der Kinderfeuerwehrgruppen endet die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr neben den in § 13 Abs. 1 genannten Gründen mit der Auflösung der Kinderfeuerwehrgruppe oder mit Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn kein Antrag auf Aufnahme in die Jugendfeuerwehr gestellt wurde.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) vom 25.02.1993 außer Kraft.

Bismark (Altmark), den 21.09.2006

A. Cosmar
Stellv. Bürgermeister



VGem Bismark/Kläden

4. Änderung der Satzung der Stadt Bismark (Altmark)

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der FFW Bismark (Altmark)

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- u. Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) sowie des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1994 (MBl.LSA S. 1796), geändert durch RdErl. vom 29.12.1994 (MBl.LSA S. 129), vom 13.05.1997 (MBl.LSA S. 1148) und vom 27.12.2004 (MBl. LSA S. 666), beschließt der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **21.09.2006** folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Bismark (Altmark) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der FFW Bismark (Altmark):

§ 1

Anwendungsbereich

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bismark (Altmark) und der Ortsfeuerwehren der zu Bismark (Altmark) gehörenden Ortsteile erhalten von der Stadt Bismark (Altmark) Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung soweit sie diesen nicht auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften von jemandem anderen erhalten.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

1. Jeder Feuerwehrmann erhält für die Teilnahme an Einsätzen einen Auslagenersatz in Höhe von 5,00 Euro / Einsatz.
2. Für Sicherheitswachen wird an die jeweiligen Kameraden ein Entschädigungssatz in Höhe von 8,50 Euro/Stunde gezahlt.
3. Für die Gewährung dieses Auslagenersatzes ist ohne Bedeutung, ob der Einsatz an einem Wochen-, Sonn- oder Feiertag oder außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfindet.

§ 3

Entschädigungsanspruch für entgangenen Verdienst

1. Für die Entschädigung Selbständiger und Nichtselbständiger finden die Bestimmungen des Runderlasses des MI, Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 11. Juni 1994 (MBl LSA Nr. 49/94) Anwendung.
2. Der Pauschalsatz für Selbständige beträgt 12,50 Euro/Stunde.
3. Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag zur Erstattung der Entschädigungsansprüche sind die Unterlagen beizufügen, die die Höhe des Lohnes exakt belegen, der in der Zeit des Einsatzes vom privaten Arbeitgeber fortgezahlt wurde.
4. Verdienstausfall kann beantragt werden für:
 - a) Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) Lehrgänge an der Brand- und Katastrophenschutzschule des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter

Der Stadtwehrleiter erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 84,00 Euro.
der 1. Stellvertreter in Höhe von 25,00 Euro
der 2. Stellvertreter in Höhe von 25,00 Euro
Im Pauschalbetrag sind alle nicht speziell geregelten Aufwendungen enthalten.

§ 5

Aufwandsentschädigung für sonstige Führungskräfte

1. Für den zusätzlichen Aufwand der Ortswehrleiter wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro / Monat gezahlt.
2. Der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro/Monat.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ausbilder

Verantwortliche Ausbilder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,- Euro / Unterrichtsstunde. (bei Grundlehrgang oder anderen Standortausbildungen außerhalb der monatlichen Dienste)

§ 7

Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Der Träger des Feuerschutzes zahlt die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband.

§ 8

Fälligkeit der Entschädigung

1. Der monatliche Pauschalbeitrag wird vierteljährlich gezahlt.
2. Verdienstausfall wird auf Antrag im Nachhinein gezahlt.
3. Auslagenersatz wird vierteljährlich gezahlt.
4. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum. Der Vertreter erhält in diesem Falle die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Erhält der Vertreter bereits selbst eine Aufwandsentschädigung beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 9

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die aus dieser Satzung resultierenden Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.03.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der FFW Bismark (Altmark) vom 17.10.2002 außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 21.09.2006

A. Cosmar

Stellv. Bürgermeister



VGem Bismark/Kläden

BEKANNTMACHUNG

der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

**Einladung zur 14. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses
Zu der am Mittwoch, dem 25.10.2006 um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Schernikau, Stendaler Straße 5 statt findenden
14. Gemeinschaftsausschusssitzung lade ich Sie recht herzlich ein.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bekanntgabe des im Nichtöffentlichen Teil der 13. GA-Sitzung vom 26.07.06 gefassten Beschlusses 88-13/2006
4. Genehmigung der Niederschriften der 12. GA-Sitzung vom 12.07.06 und der 13. GA-Sitzung vom 26.07.06
5. Beratung und Beschlussfassung über die Zahlung eines Nutzungsentgeltes für das Rathaus der Stadt Bismark
Beschluss 89-14/2006
6. Beratung und Beschlussfassung zum Zustimmungsbefehl zur Übertragung der Markthoheit
Beschluss 90-14/2006
7. Beratung und Beschlussfassung der Satzung der Gemeinden Badingen, Berkau, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhäusen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäpplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau und Steinfeld der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden über die Märkte (Marktordnung)
Beschluss 91-14/2006
8. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Standgebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinden Badingen, Berkau, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhäusen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäpplitz, Schorstedt, Schinne, Schernikau und Steinfeld der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden
Beschluss 92-14/2006
9. Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden
Beschluss 93-14/2006
10. Beratung und Beschlussfassung zur Mitarbeit in der Lokalen Aktionsgruppe „Mittlere Altmark“ für die Förderperiode 2007-2013
Beschluss 94-14/2006
11. Beratung und Beschlussfassung der Dienst- und Geschäftsanweisung einschließlich der Arbeitszeitregelung
Beschluss 95-14/2006
12. Beratung zur Vorbereitung Winterdienst 2006/07 der Gemeinden der

Verwaltungsgemeinschaft

13. Beratung zur Vorbereitung der Ausschreibung der Leistung Arbeitssicherheit/Betriebsarzt
DS 23/2006
 14. Positionierung zur Verwendung der ÖSA- Ausschüttung
 15. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von (alter) Technik des Gemeinsamen Verwaltungsamtes
Beschluss 96-14/2006
 16. Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung des Bürgerkuriere
Beschluss 97-14/2006
 17. Beratung und Beschlussfassung über die Anerkennung von Beschäftigungszeiten
Beschluss 98-14/2006
 18. Informationen
- Nichtöffentlicher Teil
19. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung Arbeitsvertrag/Abordnung zur ARGE
Beschluss 99-14/2006
 20. Beratung und Beschlussfassung über die Zuweisung zur ARGE
Beschluss 100-14/2006
 21. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgaben der Ordnungsamtsleiterin
Beschluss 101-14/2006

Öffentlicher Teil

22. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Stellvertreters für den Verhinderungsfall der Leiterin des Gemeinsamen Verwaltungsamtes
Beschluss 102-14/2006

Nichtöffentlicher Teil

23. Beratung und Beschlussfassung über eine Personalmaßnahme
Beschluss 103-14/2006
24. Beratung und Beschlussfassung über die Bindung eines Rechtsanwaltes für Grundstücksangelegenheiten
Beschluss 104-14/2006

U. Lenz - Gemeinschaftsausschussvorsitzender

Wasserverband Gardelegen

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 25.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.03.2006 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 Ziff. 7 wird die Zahl 50.000 durch 100.000 ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Ziff. 12 wird die Wortgruppe „soweit diese mit dem Wirtschaftsplan nicht beschlossen sind“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 11 Abs. 2 wird die Wortgruppe „, sofern diese im Wirtschaftsplan nicht beschlossen sind“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 11 wird der Abs. 2 zu Ziffer 1.
6. In § 11 Abs. 1 wird hinter Ziffer 1 folgende Ziffer 2 eingefügt:
„Einstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten ab Entgeltgruppe 12 TVöD (mit Ausnahme des Verbandsgeschäftsführers) im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer.“
7. In § 11 Abs. 1 wird nach Ziffer 2 folgende Ziffer 3 angefügt:
„Die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000 bis 100.000 Euro.“
8. In § 16 Abs. 2 werden die Sätze 2-4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung bzw. den Mitgliedern des Verbandsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses aufzunehmen.

9. In § 16 wird hinter dem Absatz 3 ein neuer Absatz 4 mit folgender Fassung eingefügt:

„Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur

Entscheidung übertragen:

1. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro
2. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie den Mitgliedern des Verbandsausschusses aufgrund einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Vermögenswert von 100.000 Euro.
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro
4. Vergaben nach VOB, VOL und VOF bis zu einem Vermögenswert von 100.000 Euro. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach § 16 Abs. 4 Ziff. 2 der Verbandssatzung.
5. Einstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD
10. In § 22 Abs. 3 wird das Wort „Finanzbedarf“ durch das Wort „Liquiditätsbedarf“ ersetzt.
11. § 22 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.
12. In § 29 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Salzwedel“ die Worte „und im Amtsblatt des Landkreises Stendal“ eingefügt.
13. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Verpflichtungsermächtigungen“ die Worte „des Höchstbetrages des Kassenkredites“ eingefügt. Hinter dem Wort „Kassenkredites“ wird ein Komma gesetzt.
14. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „während“ die Wörter „Letzlinger Landstraße 50“ eingefügt.
15. § 29 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
Sonstige Bekanntmachungen werden in der Volksstimme - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Stendal sowie in der Altmarkzeitung - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Stendal veröffentlicht.
16. In § 29 Abs. 4 Satz 2 ist hinter dem Wort „Ortes“ ein Komma zu setzen und die Worte „der Dienstzeiten“ einzufügen.

Artikel II

In- Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 01.04.2006

gez. Urban

Verbandsgeschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31